

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 12

Artikel: Wer war Emilie Kempin?
Autor: D.G.-S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer war Emilie Kempin?

Zwei Mal wird in der Botschaft des Bundesrates zum Frauenstimmrecht vom 22. 2. 1957 das Urteil des Bundesgerichtes vom 29. Januar 1887 angeführt (S. 55 und 119 des Separatums und S. 719 resp. 783 des BBl. 1957), mit welchem Frau Emilie Kempin im Anschluss an kantonale Entscheide auf Antrag des Gegenanwalts untersagt wurde, an Stelle ihres Gatten, Walther Kempin, z. Zt. in Remscheid (Rheinpreussen) als Vertreterin oder Cessionarin zu einem Prozess zu plädieren, der sich um eine Geldforderung drehte. Die Verhandlung hätte am 24. November 1886 stattfinden sollen. Frau Kempin geb. Spyri machte geltend, dass sie von Geburt und durch Verehelichung Zürcher Bürgerin sei und im vollen Einverständnis mit ihrem Gatten seit dem Sommersemester 1884 Jurisprudenz studiere, um sich nach Abschluss der Studien der Advokatur zu widmen. Sie stand also im 6. Semester. Der Inhalt ihrer staatsrechtlichen Beschwerde wird, im Gegensatz zur Beschwerde unserer Mitkämpferin *Antoinette Quinche* im letztjährigen BGE 83 I 173, höflich, objektiv und ausführlich resümiert und wirkt auch in dieser Zusammenfassung sachlich und intelligent. Emilie Kempin steht fest auf dem Boden, den Léonard Jenni in den Jahren 1923—28 und später die *Stocker, von Roten, Fr. de Sépibus* und eben Dr. *Quinche* wieder betreten haben. Nach ihrer Auffassung sind die männlichen Bezeichnungen wie „Bürger“, „Schweizer“ usw. in der ganzen Verfassung für Männer und Frauen gedacht. Sie greift mutig auch auf den Militärartikel BV 18:

„Nicht einmal Art. 18“ — resümiert das Bundesgericht (BGE 13, S. 2) — „mache eine Ausnahme von der verfassungsmässigen Gleichstellung sämtlicher (sic!) Staatsangehöriger; es sei gar nicht gesagt, dass der in diesem Artikel niedergelegte Grundsatz „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig“ nicht auch auf die Frauen in der Art angewendet werden könnte, dass ein Theil des weiblichen Geschlechtes zum Sanitätsdienste herangezogen . . . würde“ . . . „Es dürfe aus Art. 18 BV nicht gefolgert werden, dass die BV zum Theil auf beide Geschlechter, zum Theil dagegen nur auf Männer anwendbar sei“.

Das Bundesgericht hat sich 1887 mit den juristischen Ueberlegungen nicht in jedem Punkte gründlich auseinandergesetzt, dagegen jenen nun fast zum überdrüssig werden zitierten Satz „so ist diese Auffassung ebenso neu als kühn, sie kann aber nicht gebilligt werden“ verfasst und auf das „uralte Gewohnheitsrecht“ gepocht. Emilie Kempin konnte im hängigen Prozess nicht auftreten, aber sie konnte offensichtlich auch nicht gleich den Anwaltsberuf ausüben; d. h. die auf ihr Studium folgende natürliche Berufstätigkeit wurde ihr abgedrosselt.

Aber noch mehr! In dem immer wieder lesenswerten, materialreichen Buch „Das Frauenstudium an den Schweizer Hochschulen“, das die Akademikerinnen der Schweiz zu Ehren der I. SAFFA 1928 publi-

zierten, sind S. 311 ff. im Rahmen einer Quelledition 7 Entscheide der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, der Juristischen Fakultät, des Senatsausschusses, und des Senats publiziert, die zwei aufeinanderfolgende Bewerbungen von Emilie Kempin um Zulassung zur Privatdozentur in römischem Recht . . . ablehnte. Auch dieser zweite Berufsweg wurde ihr, Jahrzehnte nach der Eröffnung der Zürcher Hochschule für Frauen, versagt. Dieser Kampf ging nicht vorbei, ohne dass den Archiven wenigstens anvertraut wurde, dass es sich hier um eine würdige und geeignete Kraft handle. Er begann damit, dass in einer Sitzung der jur. Fakultät vom 19. 4. 1888 ein Professor *Schneider* ohne Vorliegen einer Bewerbung offenbar „sondierte“, ob eine plötzlich entstandene Lücke im Fach Römisches Recht nicht durch Frau Kempin ausgefüllt werden könne. Man ermunterte zu einer Bewerbung, und diese konnte schon am 4. 5., in einer nächsten Fakultätssitzung, behandelt werden und nahm von dort aus den Leidensweg an die andern Instanzen, die auf Grund des Zürch. Unterrichtsgesetzes § 132 die Möglichkeit, eine Frau in den Lehrkörper der Universität aufzunehmen, verneinten. Das gleiche Schicksal erfuhr eine zweite, sicher nicht ohne Wink von Gönnern in der Fakultät eingereichte Eingabe. Am 21. 10. 1891 beantragte in einer Sitzung der juristischen Fakultät Professor *von Orelli*, „den Behörden zu erwidern, dass *Bedürfnis und Befähigung ausser Zweifel seien*. Ueber die prinzipielle Frage . . . mögen die Behörden entscheiden“. Am 20. 11. 1891 beschloss der Senat zum zweiten Mal mit 19 gegen 11 Stimmen: *nein*. Auch der Erziehungsrat hatte in der Sache ein Wort zu sagen, ohne dass seine Entscheide unter den obenerwähnten 7 Ukasen der Universitätsbehörden aufgezählt waren. Wieviel Hangen und Bangen einer für das Lehren des römischen Rechts begabten Frau, deren die Universität bedurft hätte! Von dieser zweiten Tragödie, wie von den hunderten von beruflichen Misserfolgen, die gescheiten Schweizerinnen wegen ihres Geschlechts beschieden waren, schweigt die Botschaft des BR von 1957. D. G.-S.

Wir bitten unsere Leserinnen um weitere Angaben über das Leben dieser interessanten Frau, auch um die Titel ihrer Diss. und Habilitationsschriften. Dürfen wir auf Juristinnen und Bibliothekarinnen rechnen?
Die Redaktion.

Der Mann: Vollbürger schon mit 20 Jahren

Die Frau: Halbbürger noch mit grauen Haaren

*

*Frauenrat und Frauentat
wie im Hause so im Staat*
